

BGer 5A 341/2012 vom 17. August 2012

Bundesgericht, 2012-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_341_2012

FR: TF 5A 341/2012 du 17 août 2012

IT: TF 5A 341/2012 del 17 agosto 2012

Regeste

Pfändungsvollzug | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Gegen den Entscheid der (oberen) Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist streitwertunabhängig die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG und Art. 75 Abs. 1 BGG). Die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) ist gewahrt.

E. 2

Die Aufsichtsbehörde hat erwogen, die Mitanteilsinhaber (gemeint: die Erben als Gesamthandschafter) hätten rechtzeitig ihren Drittanspruch am gepfändeten Liquidationsanteil geltend gemacht, weil das Gesetz keine Frist vorsehe, sondern Dritte ihre Ansprüche anmelden könnten, solange der Erlös aus der Verwertung noch nicht verteilt sei. Es bestünden nur insofern Einschränkungen, als der Dritte, der von der Pfändung Kenntnis erhalte, seinen Anspruch innert angemessener Frist anzumelden habe bzw. die Anmeldung nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise verzögern dürfe. Vorliegend sei der Liquidationsanteil am 18. November 2011 verarrestiert und dies den Mitanteilsinhabern gleichentags mitgeteilt worden, weshalb diese spätestens ab Ende November 2011 Kenntnis von der Verarrestierung gehabt hätten. Der Erbteilungsvertrag datiere vom 29. November 2011, sei aber erst am 20. Dezember 2011 von der Beiständin des X. _____ genehmigt und unterschrieben worden, weshalb die Anmeldung des Drittanspruchs frühestens ab diesem Datum habe erfolgen können. Mit Schreiben vom 16. Februar 2012 habe der Notar den Erbteilungsvertrag beim Betreibungsamt eingereicht und dadurch den Drittanspruch der Mitanteilsinhaber angemeldet. Dies erweise sich noch als "innert angemessener Frist" bzw. als nicht rechtsmissbräuchlich, da die Mitanteilsinhaber mangels Rechtsmittelbelehrung in Bezug auf das Widerspruchsverfahren zunächst die rechtliche Situation hätten abklären müssen. Das Betreibungsamt habe demzufolge zu Recht angenommen, dass der Liquidationsanteil des Schuldners bestritten sei. Die Beschwerde erweise sich somit als unbegründet und das Betreibungsamt habe das Widerspruchsverfahren fortzuführen und die Parteirollenverteilung vorzunehmen.

E. 3

Dem Betreibungsamt wurde ein nach dem Arrestvollzug geschlossener Erbteilungsvertrag vorgelegt und es hat in der Folge den verarrestierten Liquidationsanteil des Schuldners zu Recht als bestritten gepfändet: Hat die zuständige Behörde im Sinn von Art. 609 ZGB an der Erbteilung nicht mitgewirkt, ist die nach dem Arrest vorgenommene Teilung für die Gläubiger nicht bindend und kann deshalb der Liquidationsanteil auch nicht aus dem

Arrestbeschlagnahme; bestreiten der Schuldner oder die Miterben, dass dem Schuldner aus der nach dem Arrest vollzogenen Erbteilung etwas zustehe, so bleibt als Arrestsubstrat der nun als bestritten geltende Liquidationsanteil (BGE 130 III 652 E. 2.2.2 S. 656). Das weitere Vorgehen richtet sich nach Art. 12 Satz 2 der Verordnung über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG, SR 281.41) , indem das Betreibungsamt die Vornahme der Teilung unter Mitwirkung der nach Artikel 609 ZGB zuständigen Behörde verlangt, wobei es nicht von Belang ist, dass der Schuldner bzw. die Miterben behaupten, aufgrund einer inzwischen durchgeführten Erbteilung sei der Liquidationsanteil infolge Verrechnung ohne Aktivwert (vgl. BGE 61 III 160). Die Aufsichtsbehörde hat diese Situation bzw. dieses Vorgehen offenbar mit der Anmeldung eines Drittspruches verwechselt, welcher die Eröffnung eines Widerspruchsverfahrens erfordert. Indes ist keine Drittsprache aktenkundig und könnte eine solche höchstens erfolgen, wenn die Berechtigung am Liquidationsanteil strittig wäre; vorliegend bestreiten die anderen Erben indes nicht die Berechtigung, sondern behaupten vielmehr, dass der Liquidationsanteil des Schuldners infolge Verrechnung mit Gegenforderungen ohne Aktivwert sei (vgl. BGE 120 III 18 E. 4 S. 20). Nun kann aber die Beschwerdeführerin aus diesem Umstand nichts für sich ableiten, soweit sie geltend macht, es dürfe kein Widerspruchsverfahren stattfinden: Die betreffende Ansicht der Aufsichtsbehörde kommt einzig in den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, nicht aber im Dispositiv zum Ausdruck, in welchem die gegen die als bestritten erfolgte Pfändung des Liquidationsanteiles gerichtete Beschwerde abgewiesen wurde, soweit darauf einzutreten war. Wenn das Betreibungsamt gestützt auf die Erw. 2.3 des angefochtenen Entscheides mit Verfügung vom 4. Mai 2012 offenbar das Widerspruchsverfahren eingeleitet hat (Beschwerdebeilage 2) und inzwischen vor dem Bezirksgericht Arlesheim ein entsprechendes Verfahren hängig zu sein scheint (vgl. Beilagen zu den Noveneingaben), so kann dies nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein, sondern wären gegebenenfalls Rechtsmittel gegen die betreffenden Rechtsakte zu erheben. Soweit die Beschwerdeführerin sich gegen die Tatsache richtet, dass der Liquidationsanteil als bestritten gepfändet wurde, so stellt dies zwar einen zulässigen Beschwerdegegenstand dar, ist die Beschwerde aber nach dem Gesagten unbegründet.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde in Zivilsachen abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.